

Das Sachgebiet „Stech- und Schnittschutz“ im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informiert:

AUTOREN:

DIPL.-ING. FRANZ-GUSTAV WINKLER

Leiter des Sachgebiets

„Stech- und Schnittschutz“ im FB PSA der DGUV

www.dguv.de/fb-psa

DR. STEFAN BOMMER

Prüfer für PSA im Sachgebiet Stechschnittschutz

Prüflabor in Mainz der BGN

DIPL.-ING. PATRICK DYRBA

Prüfer für PSA in Sachgebiet Stechschnittschutz

Prüflabor in Mainz der BGN

Am 20. April 2016 war es soweit: nach jahrzehntelangem Ringen wurde aus der europäischen PSA-Richtlinie (PSA-RL) die PSA-Verordnung (PSA-V). Der juristische Laie vermutet dahinter möglicherweise ein weiteres – für ihn unverständliches – Wortspiel. Dem ist aber nicht so. Galt die PSA-RL als eine Vorgabe, welche durch den anwendenden Mitgliedsstaat noch individuell umgesetzt werden konnte, gilt die PSA-Verordnung nun direkt in allen Mitgliedsstaaten. Das schafft nun gleiche Rechtsgrundlagen für alle, und Fragen, die durch unterschiedliche Umsetzungen entstanden, sollte es nun nicht mehr – oder mindestens deutlich weniger – geben.

Wenn ein solches Werk in rechtlich neue Formen gegossen wird, bietet es sich an, es auch inhaltlich anzupassen, wobei man einerseits versucht Klarstellungen vorzunehmen, welche aus Fragen zur abzulösenden Richtlinie entstanden, andererseits natürlich auch auf politische Befindlichkeiten der beteiligten Staaten und der Interessenvertreter (Lobby) der Hersteller und Anwender eingehen muss, von denen – neben den Klienteninteressen, welche sie vertreten müssen – durchaus wertvolle Hinweise zum Umgang mit dem neuen Gesetzeswerk kommen. Das ist sicher einer der Gründe dafür, dass der Entstehungs- und Abstimmungsprozess eines internationalen Gesetzeswerkes längere Zeit in Anspruch nimmt.

Für das Sachgebiet Stech- und Schnittschutz und besonders für die sich mit der Materie beschäftigenden Prüfstellen haben sich durch die „neue“ Verordnung auch neue bzw. ergänzte Aufgaben ergeben.

Stechschutz in der PSA-Verordnung – NEU: jetzt Kategorie III

PSA-Kategorien in Richtlinie und Verordnung

Aus der Kategorisierung der „alten“ Richtlinie ergaben sich – grob gesagt – 3 Kategorien in welche die Persönlichen Schutzausrüstungen einzugruppierten waren:

- ▶ Kategorie I – PSA zum Schutz gegen einfache mechanische, chemische oder thermische Risiken (z.B. Fingerhüte, Gartenhandschuhe, einfache Sonnenbrillen, Spülhandschuhe, einfache Regenschutzkleidung usw.)
- ▶ Kategorie II – alles was nicht in Kategorie I oder III eingruppiert war
- ▶ Kategorie III – lebensrettende PSA und PSA gegen bleibende Schäden (z.B. Schutz gegen Absturz, PSA zum Schutz gegen Risiken der Elektrizität, Atemschutzgeräte mit Filter usw.).

Unstrittig ist, dass durch Schnitte und Stiche zum Teil doch erhebliche Verletzungen – bis hin zum Tod – entstehen können. Dessen ungeachtet, war der Stech- und Schnittschutz trotzdem lediglich in Kategorie II enthalten. Und jeder war zufrieden damit.

Der Sonderfall eines „Stiches“ oder gar ein abgeschossenes Projektil kam in den Betrachtungen nicht vor. Mag sein, dass die PSA-RL aus einer noch weniger gewalttätigen Zeit stammte (Dez. 1989) oder dass man der Ansicht war, dass Waffenbenutzung im Allgemeinen oder Schusswaffengebrauch im Besonderen lediglich bei Ordnungskräften und dem Militär ein „Berufsrisiko“ darstelle. Beide Gruppen waren aber bzgl. der dort zu verwendenden PSA nicht nur von der PSA-RL nicht gedeckt, sondern im Geltungsbereich ausdrücklich ausgenommen! Also brauchte man sich damit dort auch nicht zu beschäftigen.

Beim Erlass der PSA-Verordnung ward diese nun in eine neue Zeit hineingebohren, eine deutlich gewaltbereitere Zeit mit neuen Betrachtungsweisen, neuen Werkstoffen und Personengruppen, welche auch außerhalb von Behörden oder Militär gefährlichen Tätigkeiten nachgingen (Werttransporte, Wachunternehmen, Personenschutz, Türsteher,

Nacharbeiten im Einzelhandel usw.). Das Unfallaufkommen zeigte nun auch vorsätzliche Verletzungen durch Angriffe oder Übergriffe mit zum Teil katastrophalen Folgen für die Opfer dieser Gewalttaten. Diese Überlegung mag Pate gestanden haben, als man nun in der Verordnung folgendes zum Thema Stech- und Schnittschutz fand:

- ...
- j) Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen;
- k) Hochdruckstrahl;
- l) Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche;

... Und um das Gefährdungspotenzial der „unfallauslösenden Gegenstände“ richtig zu würdigen – schließlich sind bei all diesen Verletzungen durchaus auch bleibende Schäden möglich bzw. werden geradezu erwartet – wurden die zugehörigen PSA dann auch konsequent in Kategorie III eingestuft. Allerdings hatten die geistigen Mütter und Väter besonders beim Punkt „l) Verletzungen durch Projektile oder Messerstiche“, mutmaßlich wohl eher beabsichtigte „Messerstiche“ im Sinn, wenn man diese im gleichen Atemzug mit Projektilen nennt. Sicher ist nicht, ob dabei auch an unbeabsichtigte Messerstiche, wie sie beim Arbeiten mit Handmessern beim Schnitzen oder bei Arbeiten im Lebensmittelhandwerk (Küche, Fleischerei, Gemüseverarbeitung usw.) und der Lebensmittelindustrie (Schlachtung, Konservenherstellung usw.) gedacht wurde. Auf Grund schwerer Verletzungen beim Umgang mit Kettensägen und Hochdruckstrahlern ist die Eingruppierung nach Ansicht des Verfassers durchaus gerechtfertigt. *Bei Handmessern ist sie fraglich, da „Schutz gegen Messerstiche“ in einem Atemzug mit dem Schutz vor ballistischen Ereignissen genannt wird und das die Vermutung rechtfertigt, dass die Intention der Ordnungsgeber in Richtung „Schutz vor Angriffen“ geht. Das muss noch geklärt werden.* Schnitte durch Messer verbleiben weiterhin in Kategorie II.

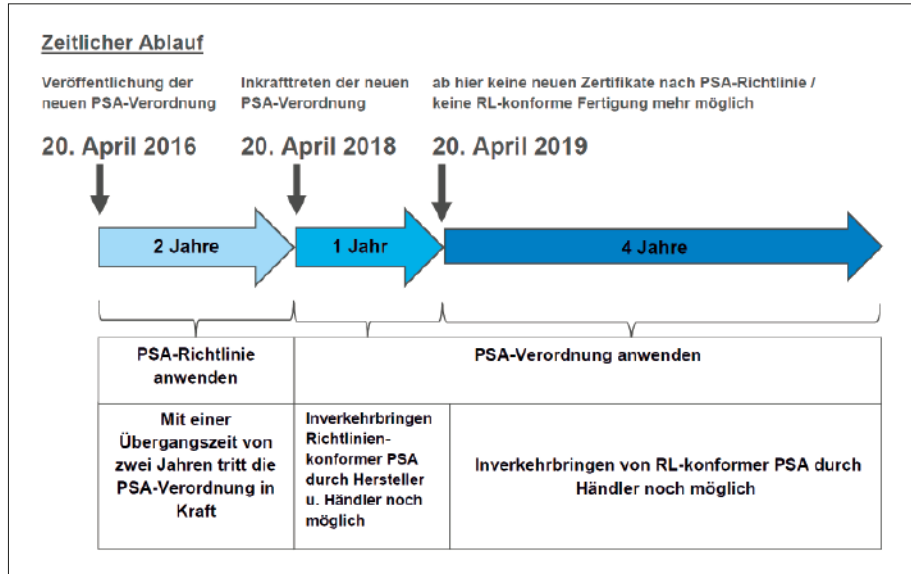


Abb. 1: Zeitlicher Ablauf PSA-Verordnung

Konsequenzen für Stech- und Schnittschutzprodukte durch die neue PSA-Verordnung

Nach „alter“ Richtlinie waren Stech- und Schnittschutzprodukte primär auf nicht aggressive Gefährdungen (Angriffe) konzipiert und wurden durch eine EG-Baumusterprüfung durch eine benannte, unabhängige Prüfstelle geprüft und zertifiziert. Für alle derzeit am Markt angebotenen Stechschutzartikel und für die meisten Schnittschutzprodukte gibt es harmonisierte Prüfnormen oder anderweitige Prüfgrundsätze (vgl. Sicher ist sicher 03/2017). Diese bilden nach wie vor die Grundlage für die Prüfung der Produkte. Zertifiziert wurde allerdings nicht auf die Norm, sondern auf die PSA-RL und zukünftig, nach erneuerter Notifizierung/Benennung der Prüfstellen auf die PSA-Verordnung. In direkter Konsequenz bedeutet dies, dass die Hersteller von PSA ihre Produkte nach PSA-Verordnung neu prüfen und zertifizieren lassen müssen. Produkte mit Zertifikaten nach PSA-RL dürfen nur noch bis 20.4.2019 in Verkehr gebracht werden. Ein Verkauf durch Händler ist noch bis zum Ablauf des Richtlinienzertifikates möglich, maximal aber bis zum 20.04.2023 (siehe Abb. 1)

Auch bei der Prüfung selbst ergeben sich durch die neue Verordnung einige Änderungen, die entscheidendste wohl durch die Umgruppierung der Stechschutzprodukte von Kategorie II in Kategorie III. An „lebensrettende“ PSA der höchsten Risikokategorie stellt

der Gesetzgeber natürlich auch die höchsten Anforderungen. Daher müssen die Stechschutzprodukte neben der EU-Baumusterprüfung zukünftig zusätzlich durch eine benannte Stelle überwacht werden, d.h. es muss sichergestellt werden, dass der Hersteller in der Lage ist, sein Produkt in gleichbleibend „sicherer“ Qualität herzustellen (klar ist, dass dadurch zusätzliche Kosten für den Hersteller entstehen). Die PSA-Verordnung nennt zwei Varianten der Produktüberwachung, für welche der Alternativen der Hersteller sich entscheidet ist ihm dabei freigestellt (vgl. PSA-Verordnung, Art. 19):

1) Die notifizierte Stelle bewertet die Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle. Neben der Übernahme bestimmter Pflichten und Garantien durch den Hersteller, führt die notifizierte (Prüf)-Stelle in unregelmäßigen Abständen

den Stichprobenprüfungen durch, um eine Gleichmäßigkeit der Produktion der von ihr im Baumusterprüfverfahren geprüften und zertifizierten Produkte zu gewährleisten.

2) Die notifizierte Stelle bewertet die Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang VIII. Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Fertigung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden PSA und die notifizierte Stelle bewertet dieses System, um festzustellen, ob es den Anforderungen der PSA-Verordnung entspricht. Bei konsequenter Einhaltung sollte eine auf hohem Niveau gleichmäßige Qualität gewährleistet sein.

Riskobeurteilung

Hersteller von PSA müssen zukünftig eine Risikobeurteilung ihrer PSA vornehmen. Die PSA-Verordnung verlangt dabei, dass alle mit der PSA verbundenen Risiken zu ermitteln und zu dokumentieren sind, also sowohl die Risiken vor denen die PSA schützen soll als auch neue Risiken die durch das Tragen entstehen könnten. Der Entwurf und die Herstellung der Schutzausrüstungen erfolgen dann unter Berücksichtigung dieser Beurteilung. Diese Dokumentation ist von der Prüfstelle auf ihre Plausibilität hin zu prüfen.

Konformitätserklärung

Weitere Neuerungen gibt es bei den Anforderungen an die Konformitätserklärung. Jeder PSA muss gemäß PSA-Verordnung eine Konformitätserklärung beiliegen. Bislang reichte es aus, die Konformitätserklärung auf Verlangen



Abb. 2: Prüfung der Zugfestigkeit der Schweißverbindungen an den Ringen einer Stechschuttschürze

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2017
Erschienen in: sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell, Heft 11/2017, Seite 517-519; nur für den direkten persönlichen Gebrauch; Fachbereich PSA

vorlegen zu können. Die Erklärung kann natürlich mit der PSA ausgeliefert werden. Vereinfacht reicht es jedoch aus, sie in der Gebrauchsanleitung in Form einer Internetadresse anzugeben, unter der die vollständige Konformitätserklärung eingesehen werden kann. In diesem Fall muss die Gebrauchsanleitung zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. die Fundstelle der vorliegenden Verordnung und gegebenenfalls die Fundstellen anderer Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union;
2. Name, Anschrift und Kennnummer der notifizierten Stelle(n), die an der Konformitätsbewertung für die PSA beteiligt war(en);
3. die Fundstellen der verwendeten einschlägigen harmonisierten Norm(en), einschließlich des Datums der Norm(en), oder die Fundstellen sonstiger verwendeter technischer Spezifikationen.

Auch die inhaltlichen Anforderungen an die Konformitätserklärung haben sich leicht geändert. Als Hilfestellung bietet die PSA-Verordnung (Anhang IX) ein Muster an dem sich Hersteller künftig orientieren können.

Kennzeichnung

Für Stechsicherheitsprodukte muss zukünftig erkennbar sein, welche Stelle für die Überwachung des Produktes zuständig ist. Daher muss der Hersteller auf der Kennzeichnungsplakette die Nummer der notifizierten Stelle angeben. Diese folgt stets als vierstellige Nummer hinter der CE-Kennzeichnung.

Und was muss ich im Betrieb beachten, der PSA einsetzt?

Sieht man sich die hier genannten Änderungen an, wird schnell klar: Die neue Gesetzgebung hat hauptsächlich Auswirkungen für PSA-Hersteller und Prüfstellen. Für die betriebliche Praxis ist jedoch zu beachten, dass zukünftig auch Gehörschutz, Schutz vor Kettensägenschnitten, Rettungswesten, Schutz vor Hochdruckstrahlen und eben auch die Stechsicherheitsprodukte unter die Kategorie III fallen. Da gemäß PSA-Benutzungsverordnung in Kombination mit DGUV Vorschrift 1 eine praktische Arbeitsschutzunterweisung der Mitarbeiter für PSA dieser Kategorie verpflichtend ist, müssen Betriebe ihren Unterweisungsumfang entsprechend anpassen. ■

Gefährdungsbeurteilung neu denken



Die Gefährdungsbeurteilung Planung – Organisation – Umsetzung

Von Dr. Gerald Schneider

2017, 170 Seiten, € (D) 29,90

ISBN 978-3-503-17114-9

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/17114

Neue BetrSichV u. a.

Unter dem Eindruck neuer Technologien, neu erkannter Gefährdungssituationen sowie gestiegener arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse hat sich der Charakter der Gefährdungsbeurteilung beachtlich verändert. Im Vordergrund steht weniger die isolierte Erfassung von Einzelgefährdungen, sondern vielmehr die **Integration der Beurteilung in einen allgemeinen Organisationsrahmen** von Schutzmaßnahmen, um Arbeit sicherer und gesundheitsförderlicher zu gestalten.

Effiziente, rechtssichere Maßnahmen

Daher unterscheidet sich diese Darstellung von vielen anderen, weil sie eine

- ▶ **Neubewertung der Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung** vornimmt, moderne Erkenntniswege aufzeigt und die
- ▶ **Übertragung auf die betriebliche Praxis** besonders in den Fokus nimmt.

Zentrale Perspektiven integrieren

Hier finden Sie alle mit der **Neuausrichtung der Gefährdungsbeurteilung** verbundenen Perspektiven und Handlungsrollen kompakt zusammengestellt.

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin

Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info